

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 24. August 2020



Politische Gemeinde
Eglisau

292	39.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Wasserlieferung ab Abgabeschacht Glattfelden, Vertragserneuerung mit Stadt Bülach

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die Wasserversorgung Bülach liefert der Gemeinde Eglisau Trink-, Brauch- und Löschwasser ab dem Abgabeschacht Glattfelden. Die Bestimmungen dazu sind im Vertrag vom 13. Mai 1996 geregelt.
2. In der Zwischenzeit haben sich einige Bedingungen geändert, weshalb die Stadt Bülach den Vertrag überarbeitet und einen für alle Gemeinden einheitlichen Vertrag erstellt hat. Viele der bisherigen Bestimmungen wurden unverändert übernommen.
3. Im neuen Vertrag wird die Abrechnungsmethode der Entschädigung für den Wasserbezug vereinfacht und an das neue Rechnungsmodell HRM2 angepasst. Die Entschädigung setzt sich aus einem Grundpreis, der die Aufwendungen für die notwendige Infrastruktur und die jährlichen Unterhaltskosten deckt, dem Mengenpreis sowie der Verzinsung zusammen. Der Grundpreis ergibt sich aus den jährlichen Abschreibungen (Nutzungsdauer 50 Jahre) des teuerungsbereinigten Anlagewertes mit einem Anteil von 20% für Eglisau und 0.5% desselben Anlagewertes für die jährlichen Unterhaltskosten sowie 0.2% des Anlagewertes für die Nebenkosten (Netzverluste, Planungen, Administration usw.). Dies ergibt einen jährlichen Grundpreis von Fr. 1'428.00. Der Bezug von Wasser über den Abgabeschacht Glattfelden ist limitiert auf 5'000 m³ pro Jahr. Für über die Bezugslimite hinausgehende Bezüge muss die Gemeinde Eglisau einen Mengenpreis (Zuschlag) pro m³ Wasser basierend auf dem m³-Preis des Zweckverbandes Grundwassergewinnung Stadtforen an die Stadt Bülach bezahlen. Die Verzinsung erfolgt analog dem Zinssatz der Stadt Bülach für die interne Verzinsung.
4. Die Wasserlieferung für den Bildhof der Gemeinde Glattfelden erfolgte bisher durch die Stadt Bülach. Neu wird das Wasser durch die Gemeinde Eglisau geliefert. Dieser Sachverhalt muss mit der Gemeinde Glattfelden vertraglich geregelt werden, sofern der Bildhof über die nächsten Jahre trotz des Kiesabbaus nicht abgebrochen wird.
5. Der Vertrag wurde zwischen den Vertretern der Stadt Bülach und der Gemeinde Eglisau diskutiert und verhandelt. Der vorliegende Entwurf bildet das Ergebnis der geführten Verhandlungen und soll rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Der Neuregelung kann im Sinne einer Vereinfachung und Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten genehmigt werden.

II. Beschluss

1. Der Vertrag über die Mitbenutzung der Transportleitung zwischen der Stadt Bülach und der Gemeinde Eglisau wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
2. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber-Stv. werden beauftragt und ermächtigt, den Vertrag namens der Politischen Gemeinde Eglisau zu unterzeichnen.
3. Der Werkvorstand wird beauftragt, die Zustimmung durch die Gemeinde Eglisau der Stadt Bülach mitzuteilen.
4. Der Technische Betrieb wird beauftragt, sofern der Bildhof nicht abgebrochen wird, die Erstellung des Vertrages mit der Gemeinde Glattfelden zu überwachen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Werner Graf, Werkvorstand Eglisau
2. Urs Trepp, Leiter Technische Betriebe Eglisau (per E-Mail)
3. Abteilung Finanzen Eglisau (per E-Mail)

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

René Strahm
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:
GEVER: WV.20.wlgl,